

ABau-Richtlinie/ ABau-Formular	Erläuterung	Textbaustein
<p><u>Vertragsmuster:</u> IV 410. H F, § 10, 10.11 IV 411. H F, § 6, 6.11 IV 412. H F, § 6, 6.11 IV 420.H F, § 6, 6.11 IV 600.G F, § 6, 6.11 <u>Honorarermittlung</u> IV 501.V-I F</p>	<p><u>Bereits geändert wurden die nebenstehenden Formulare:</u></p> <p>Es erfolgte eine Anpassung entsprechend dem nebenstehenden Textbaustein in § 10.3 im Gebäudevertrag (IV 410.H F) in § 6.3 der übrigen Hochbau-Verträge in Nummer 2. der Honorarermittlung (IV 501.V-I F)</p> <p>Außerdem wurde in allen Hochbauverträgen der § 10.10.2 (im Gebäudevertrag IV 410.H F) bzw. § 6.10.2 (in den übrigen) angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der erste Anstrich wird gelöscht - im zweiten Anstrich wird ein Satzteil gelöscht jeweils, um den Bezug auf verbindliche HOAI-Honorare aufzuheben. 	<p>„Honorarsatz Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § ... HOAI vereinbart unter Berücksichtigung eines</p> <p><input type="checkbox"/> Abschlags von.....% auf den Mindestsatz für (Objekt/e)</p> <p><input type="checkbox"/> Zuschlags von.....% auf den Mindestsatz für (Objekt/e).“</p> <p>Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), die dem Anwendungsbereich der HOAI unterliegen und preisrechtlich verbindlich geregelt sind, hat die Vergütung der Änderungsleistung nach den in den vorstehendem §§ 10.1 bis 10.6 getroffenen Vereinbarungen mit dem Honoraranteil zu erfolgen, der preisrechtlich auf die geänderte Leistung entfällt.</p> <p>Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), für die eine Vergütung frei und ohne die preisrechtlichen Regelungen der HOAI vereinbart werden kann, hat der Auftragnehmer ein pauschales Nachtragsangebot zu erstellen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen. Dieses ist auf Grundlage des geschätzten Zeitaufwands und unter Zugrundelegung ortsüblicher Stundensätze zu kalkulieren. Sollte die Schätzung des Zeitaufwands nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart werden. Für Abrechnung und Nachweis gilt § 9.2 der AVB Hochbau</p>
<p><u>Hinweise:</u> IV 4101.H, IV 4111.H IV 4121.H, IV 4201.H, IV 500.V-I, IV 501.V-I IV 6001</p>	<p>Die nebenstehenden Richtlinien werden vorübergehend aufgehoben und mit geringfügigen Änderungen in der nächsten Woche (29. KW) bereitgestellt.</p>	

IV 400, IV 401.H F, IV 401.H F, IV 401.V-I F IV 402 F = Wirt-214 IV 403 F = Wirt-2141 IV 404, IV 404 F, IV 405 F, IV 407 F, IV 406, IV 406 F, IV 500.V-I F, IV 510.V-I, IV 511.V-I, IV 512.V-I, IV 513.V.I IV 5101.V-I F IV 5111.V-I F IV 6002 F	Die nebenstehenden Richtlinien und Formulare bleiben unverändert.	
Änderungspaket in der eVergabe	<u>Textbaustein für Änderungspakete und/oder für die Aufforderung zum Angebot</u>	„Mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen. Aus diesem Grund werden Angebote, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- und Höchstsätze der HOAI liegen, werden nicht ausgeschlossen. Die beiliegenden, aktualisierten Vergabe-/Vertragsunterlagen sind zu verwenden.“